



8/SN-414/ME

---

 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
 

---

PrsG-592.00

Bregenz, am 7.12.1994

An das  
 Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirtschaft  
 Stubenring 1  
 1012 Wien

Auskunft:  
 Dr. Zech  
 Tel.(05574)511-2065

BEZUGS-GESETZENTWURF	
Zl. <u>80</u>	-GE/19 <u>99</u>
Datum: 14. DEZ. 1994	
Verfollt <u>19.12.94</u> <i>u</i>	

Betrifft: Änderung des Qualitätsklassengesetzes;  
 Verordnungen aufgrund des Qualitätsklassengesetzes;  
 Entwürfe, Stellungnahme  
 Bezug: Schreiben vom 15. November 1994, Zl. 19.201/02-IA9/94

*A. Junger*  
*May Bohner*

Zu den mit Bezugsschreiben übermittelten Entwürfen wird Stellung genommen wie folgt:

### 1. Allgemeines:

Die Ausdehnung der Inlandskontrolle auf 25 zusätzliche landwirtschaftliche Produkte geht mit einer wesentlichen Steigerung der Kontrollaufgaben einschließlich Anzahl und Dauer der Ausbildungskurse der Inlandskontrollorgane (Lebensmittelaufsichtsorgane) einher. Die bereits derzeit angespannte Personalsituation im Bereich der Lebensmittelaufsicht wird damit noch mehr belastet. Eine personelle Aufstockung des Kontrollapparates um ein oder zwei Organe scheint aufgrund der zusätzlichen Aufgaben unabwendbar. Das müßte im Finanzausgleich entsprechend berücksichtigt werden.

Die Schaffung eines einheitlichen Kontrollverfahrens für sämtliche landwirtschaftliche Produkte dient der Verwaltungsvereinfachung und wird daher begrüßt.

**2. Im einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen:**Zum Qualitätsklassengesetz:

Das im § 21 Abs. 6 vorgesehene Beanstandungsprotokoll sollte so gestaltet werden, daß es gleichzeitig auch zur Anzeige von Übertretungen des Qualitätsklassengesetzes an die Strafbehörde Verwendung finden kann.

Zur Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier:

Die Einführung eines neuen Nummernsystems ist abzulehnen. Die Packstellen-Nummern sollten mit dem derzeitigen, auf Landwirtschaftsbetriebe Anwendung findenden Betriebsnummernsystem des Österreichischen Statistischen Zentralamtes harmonisiert werden. Betriebe, die noch über keine Betriebsnummer verfügen, sollten von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Sondernummer ausgestattet werden.

Da die EU-Vermarktungsnormen für Eier hinsichtlich der Mindestbedingungen für Legehennenhaltungen in Volieren eine Sitzstangenlänge von lediglich 15 cm vorsehen, sollte aus Tierschutzgründen die in der Qualitätsklassenverordnung für Hühnereier, BGBl.Nr. 431/1992, festgelegte Sitzstangenlänge von mindestens 20 cm übernommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
- c) An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

**D r . B r a n d t n e r**

F.d.R.d.A.

